



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13.801/77-II/4/87

II-2241 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Betr: Schriftliche Anfrage der  
Abgeordneten Dr. PILZ  
und Genossen betr. den  
Vorfall vom 26.11.1984 -  
Josef PISAR und GP Hohenau  
(Nr. 976/J).

873/AB  
1987-11-25  
zu 976/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5.10.1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 976/J-NR/1987, betreffend den Vorfall vom 26.11.1984 - Josef PISAR (70) und GP Hohenau, NÖ (Kriminalbeamte), beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die vom Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf den sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Verwaltung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

- 2 -

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw Gerichten, auf ihre Stichhäftigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage A)

Am 20.11.1984 wurde die Gattin des Josef Pisar, Maria Pisar, in ihrem Wohnhaus in Hohenau/March ermordet aufgefunden. Mit den Erhebungen zur Aufklärung der Tat war die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommmandos für Niederösterreich befaßt. Im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit führten BezInsp Kurt Kuftner und BezInsp Werner Heckenblaickner der Kriminalabteilung neben anderen Beamten die Erhebungen durch. Es ergaben sich starke Verdachtsmomente, daß Josef Pisar den Mord an seiner Gattin begangen habe. Während der Vernehmung des Josef Pisar am 26.11.1984 kam es zu Täglichkeiten der Bezirksinspektoren Kuftner und Heckenblaickner gegen Josef Pisar. Sie versetzten ihm Ohrfeigen und verletzten ihn. Ärztlicherseits wurden aufgrund dieser Mißhandlungen an Josef Pisar Rißquetschwunden und Schwellungen im Bereiche des Kopfes festgestellt.

Zu Frage B)

Ja

Zu Frage C)

Beide Beamten wurden in erster Instanz zu einer Freiheits-

- 3 -

strafe von je vier Monaten verurteilt, wobei die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Ihren Berufungen wurde keine Folge gegeben.

Zu Frage D)

Dieser Vorfall wurde zum Anlaß eines Disziplinarverfahrens genommen.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 128 BDG 1979 bin ich nicht in der Lage, weitere Auskünfte zu erteilen.

Zu Frage E)

Die beiden Beamten wurden nicht versetzt.

24. November 1987

Karl Blecher